

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI
„Bürener Straße“ der Stadt Geseke**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1747

Warstein-Hirschberg, Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	1
1.1.1	Flächennutzungsplan	2
1.1.2	Bebauungsplan	3
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	6
1.2.1	Fachgesetze	6
1.2.2	Fachpläne	7
2.0	Grundstruktur des Untersuchungsraums	8
2.1	Untersuchungsgebiet	8
2.2	Geografische und politische Lage	11
2.3	Naturschutzfachliche Planung	11
2.3.1	Natura 2000-Gebiete	11
2.3.2	Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	12
3.0	Bestandaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
3.1	Untersuchungsinhalte	15
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	16
3.3	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	17
3.3.1	Schall- und Schadstoffemission	17
3.3.2	Erholung	18
3.4	Schutzgut Tiere	19
3.5	Schutzgut Pflanzen	20
3.6	Schutzgut Fläche	22
3.7	Schutzgut Boden	23
3.8	Schutzgut Wasser	24
3.8.1	Teilschutzgut Grundwasser	24
3.8.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer	25
3.9	Schutzgut Klima und Luft	25
3.9.1	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	26
3.10	Schutzgut Landschaft	26
3.11	Schutzgut Kultur- sonstige Sachgüter	28
3.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	28
3.13	Art und Menge der erzeugten Abfälle	30
4.0	Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	32
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	32
4.1.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	32
4.1.1.1	Schall- und Schadstoffemissionen	32
4.1.1.2	Erholung	32
4.1.2	Schutzgut Tiere	32

Inhaltsverzeichnis

4.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	32
4.1.4	Schutzgut Fläche	33
4.1.5	Schutzgut Boden	33
4.1.6	Schutzgut Wasser	33
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft.....	34
4.1.8	Schutzgut Landschaft	34
4.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	34
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	34
4.3	Kompensationsmaßnahmen	34
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	39
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	40
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	40
6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete	40
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	41
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	42
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43

Quellenverzeichnis

Anlage 1	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung
-----------------	--

1.0 Einleitung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes GE XVI – Bürener Straße beschlossen.

Die Raiffeisen Westfalen Mitte eG beabsichtigt am Standort Bürener Straße 44 die Errichtung einer Tankstelle. Hierzu ist neben der Ausweisung der überbaubaren Fläche auch die Aufweitung der Bürener Straße erforderlich (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Tankstelle sowie die Neuordnung der öffentlichen Verkehrsflächen geschaffen werden (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich der Stadt Geseke, angrenzend an die bestehende Lagerhalle für Getreide der Firma Raiffeisen Westfalen Mitte eG, westlich der Landstraße „Bürener Straße“ (L545).

Das ca. 1,3 ha große Plangebiet des Bebauungsplans GE XVI umfasst die Flurstücke 796, 798 der Flur 30 und teilweise die Flurstücke 492 der Flur 23 (Bürener Straße) sowie die Flurstücke 648 (Bahn), 972, 829 897, 898 und 929 der Flur 30.



Abb. 1 Lage des Plangebiets der Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke (im roten Oval) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

1.1.1 Flächennutzungsplan

„Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Geseke stellt den Planbereich als gewerbliche Baufläche gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO dar. Südlich an den Planbereich grenzt eine Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen gem. § 5 (2) Nr. 8 und (4) BauGB an. Weitere Darstellungen werden nicht getroffen. Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).



Abb. 2 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Geseke.

1.1.2 Bebauungsplan

Art der baulichen Nutzung / Bauweise

„Das Gewerbegebiet wird mit eingeschränkter Nutzung gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4) BauNVO bzw. § (9) BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, die nicht unter die im nachfolgenden aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklasse I - VI der Abstandsliste des Abstandserlasses vom 06.06.2007 fallen,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
2. Betriebe der Abstandsklasse VI in Anwendung des Punktes 2.4.1.1. der Abstandsliste zum Runderlass des MURL vom 06.06.2007, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie das Wohnen nicht wesentlich stören (i. S. d. § 6 (1) BauNVO),

Einleitung

3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Nicht zulässig sind:

1. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten gemäß der Geseker

Sortimentsliste auf mehr als 10% der Verkaufsfläche,

2. Schank- und Speisewirtschaften mit Ausnahme von Imbissen,
3. Vergnügungsstätten:
 - Spiel- und Automatenhallen,
 - Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind,
 - Wettbüros,
 - Sex- und Swinger-Clubs,
4. Bordelle, bordellartige Einrichtungen, Massagesalons mit erotischem Charakter.

Durch die etwa 350 m entfernt gelegene gemischte Wohnbebauung gem. § 1 (1) Nr.2 BauNVO östlich der „Bürener Straße“, ist eine Beschränkung der Nutzungen aufgrund der Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände nötig“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

„Aufgrund der Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Geseke vom August 2016 mit modifizierter Sortimentsliste aus April 2018, welches als Grundlage bei der Aufstellung von Bebauungsplänen dient, werden für diesen Aufstellungsbereich, der sich außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches befindet, Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten mit mehr als 10% der Verkaufsfläche ausgeschlossen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

„Die Grundflächenzahl wird gem. § 16 BauNVO mit 0,8 festgesetzt. Dieser Wert eröffnet einen hinreichenden Spielraum bei der Ausschöpfung des jeweiligen Baugrundstücks für bauliche Zwecke und orientiert sich an der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO. Zudem wird die Zahl der Vollgeschosse auf ein Vollgeschoss begrenzt. Entsprechend wird gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 154,50 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Als oberster Bezugspunkt gilt die Oberkante der Dachkonstruktion. So können Gebäude, hier die Tankstelle, mit einer Höhe von gut 7 m entstehen. Untergeordnete, technisch notwendige Gebäudeteile wie beispielsweise Schornsteine, Lüftungsanlagen und Antennen als auch für Werbeflyer darf die maximale Gebäudehöhe ausnahmsweise um 6,00 m überschritten werden.

Die angrenzende, bestehende Halle liegt mit 12 m (First) bei etwa 158 m ü NHN. Es gilt die abweichende Bauweise“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Einleitung



Abb. 3 Auszug aus dem Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020b).

Verkehr / Erschließung

„Die verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt über eine neu geplante Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB - Zufahrt im südlichen Planbereich auf die „Bürener Straße“. Diese sichert einerseits die Erschließung des Planbereiches und schließt gleichzeitig an die vorhandene Wegeführung zum Steinbruch an.

Zur Sicherung des fließendenden Verkehrs wird für den restlichen Bereich entlang der „Bürener Straße“ ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Somit entfällt die bis-

Einleitung

herige nördliche Zufahrt zur bestehenden Halle. Diese wird zukünftig ebenfalls über die neu angelegte Zufahrt erschlossen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Im südlichen Planbereich, zwischen der neu angelegten Zufahrt und dem Gewerbegebiet, wird eine etwa 320 m² große Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt, um eine dauerhafte Begrünung mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern sicherzustellen.

Die Flächen sind geschlossen mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind als Reihenpflanzung anzulegen; der Reihenabstand beträgt 1,00 m, der Abstand in der Reihe beträgt 1,00 m. Es sind Pflanzen der folgenden Artenliste zu verwenden. Die Pflanzungen sind als Mischpflanzung anzulegen; der Anteil einer Gehölzart darf 20% nicht übersteigen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A)

Artenliste Bäume:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>

Artenliste Sträucher:

Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Salweide	<i>Salix caprea</i>

Ebenfalls sind entlang der „Bürener Straße“ neu anzupflanzende Bäume festgesetzt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar. Die Bürener Straße ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr festgesetzt (BZR ARNSBERG 2012)

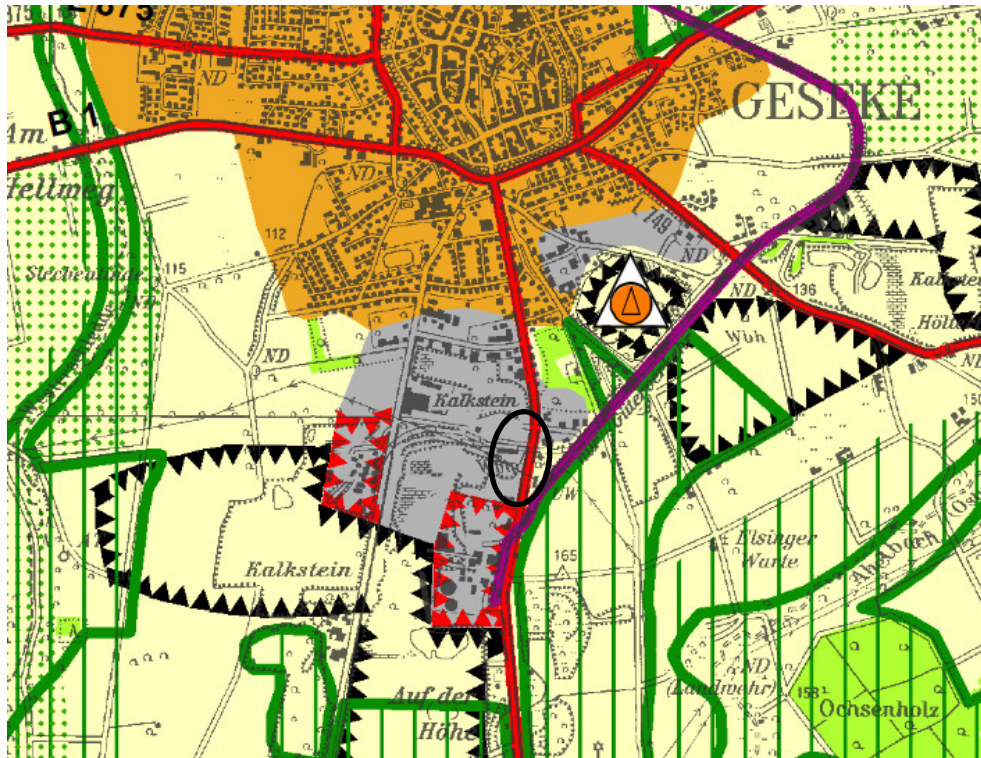


Abb. 4 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Das Plangebiet ist mit einem schwarzen Oval markiert (BZR Arnsberg 2012).

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Landschaftsplans.

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen.

Bestandssituation

Das ca. 1,3 ha große Plangebiet des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ befindet sich im südlichen Bereich der Stadt Geseke, angrenzend an die bestehende Lagerhalle für Getreide der Firma Raiffeisen Westfalen Mitte eG, westlich der Landstraße „Bürener Straße“ (L545).

Ein Großteil des Plangebiets ist bereits durch die Betriebsflächen der Firma Raiffeisen, die bestehende „Bürener Straße“ sowie die Zufahrt zum westlich gelegenen Steinbruch versiegelt oder teilversiegelt. Im Bereich der Betriebsfläche befinden sich nördlich eine Fahrzeugwaage und ein Bürocontainer. Im Zentrum des Plangebiets liegt ein brachgefallener Erdwall, der mit Ruderalvegetation und vereinzelt Gehölzjungwuchs bewachsen ist. Zwischen dem Erdwall und der Zufahrt des Steinbruchs sowie südlich der Zufahrt stocken Ahorne, Kirschen und junge Birken. Entlang der „Bürener Straße“ sind Rosenbüsche und Hartriegel gepflanzt. Weitere Gehölze befinden sich zwischen der Steinbruchzufahrt und einem parallel zur Bürener Straße verlaufenden Schotterweg. Hier wachsen überwiegend Rosen, Schlehen und Hartriegel. Im Südwesten umfasst das Plangebiet einen Teil der angrenzenden Ackerfläche.

Die Umgebung des Plangebiets ist vor allem durch industrielle und gewerbliche Nutzungen geprägt. Südlich und westlich befinden sich ein Zementwerk und zwei Steinbrüche. Im Osten grenzt es unmittelbar an ein Umspannwerk und nördlich schließt Gewerbebebauung an. Darüber hinaus befinden sich südwestlich des Plangebiets und östlich der „Bürener Straße“ landwirtschaftliche Nutzflächen.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

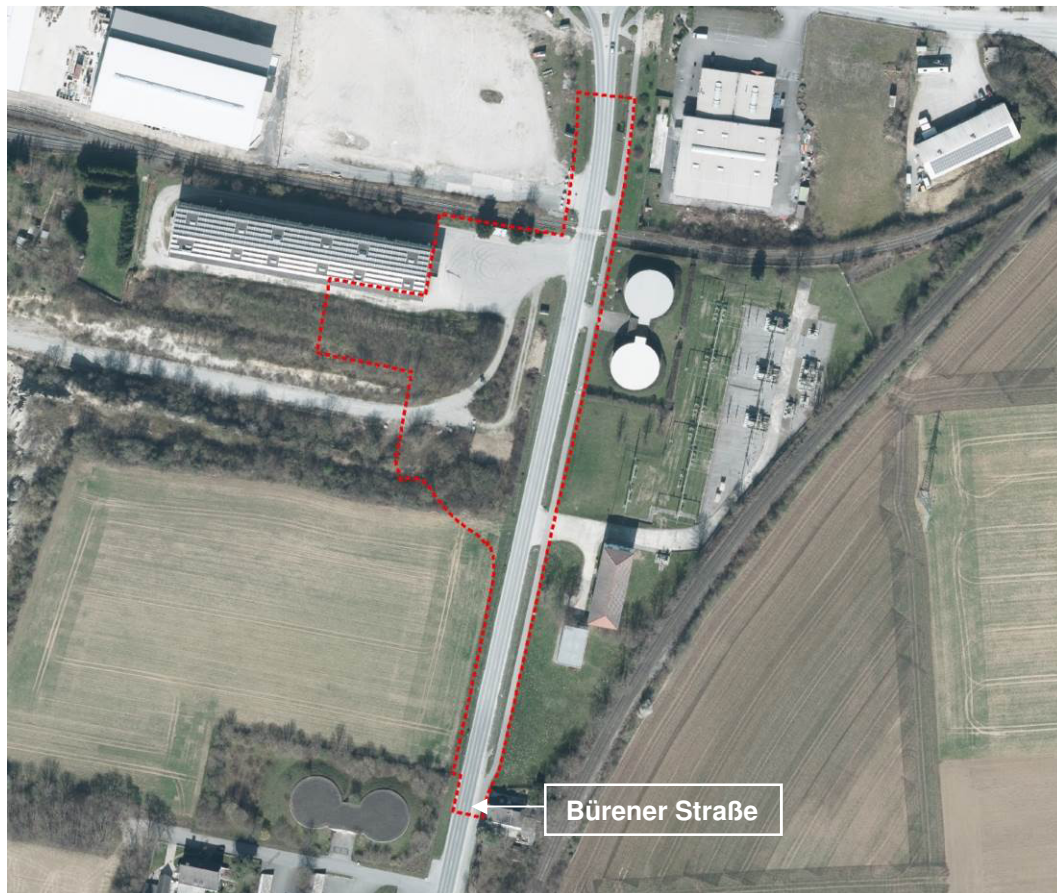


Abb. 5 Lage des Plangebietes des Bebauungsplans GE XVI (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 6 Bürocontainer im nördlichen Plangebietsbereich.



Abb. 7 Blick auf die westlich angrenzende Lagerhalle der Firma Raiffeisen.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 8 Brachgefallener Erdwall im Plangebiet. Blick Richtung Westen.



Abb. 9 Ruderalvegetation auf dem Erdwall.



Abb. 10 Gehölzstreifen zwischen dem Schotterweg und der Zufahrt des Steinbruchs.



Abb. 11 Gehölze im Bereich der Zufahrt zum Steinbruch.



Abb. 12 Saum zwischen der „Bürener Straße“ und dem Schotterweg.



Abb. 13 Straßenbegleitende Grünfläche im Zentrum des Plangebiets.



Abb. 14 Bahnschienen an der nördlichen Plan-
gebietsgrenze. Blick Richtung Osten.



Abb. 15 Blick auf die südlich angrenzende
Ackerfläche.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,3 ha und befindet sich im südlichen Bereich der Stadt Geseke im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020) herangezogen.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Es befinden sich weder Vogelschutzgebiete noch FFH-Gebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie in der vorhabenspezifisch relevanten Umgebung.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich zwei Naturschutzgebiete. Das „NSG Steinbrüche bei Gröne“ (SO-089) liegt etwa 280 m östlich des Plangebiets. Das „NSG Steinbrüche – Auf der Höhe“ (SO-025) befindet sich südlich in ca. 350 m Entfernung zum Plangebiet.

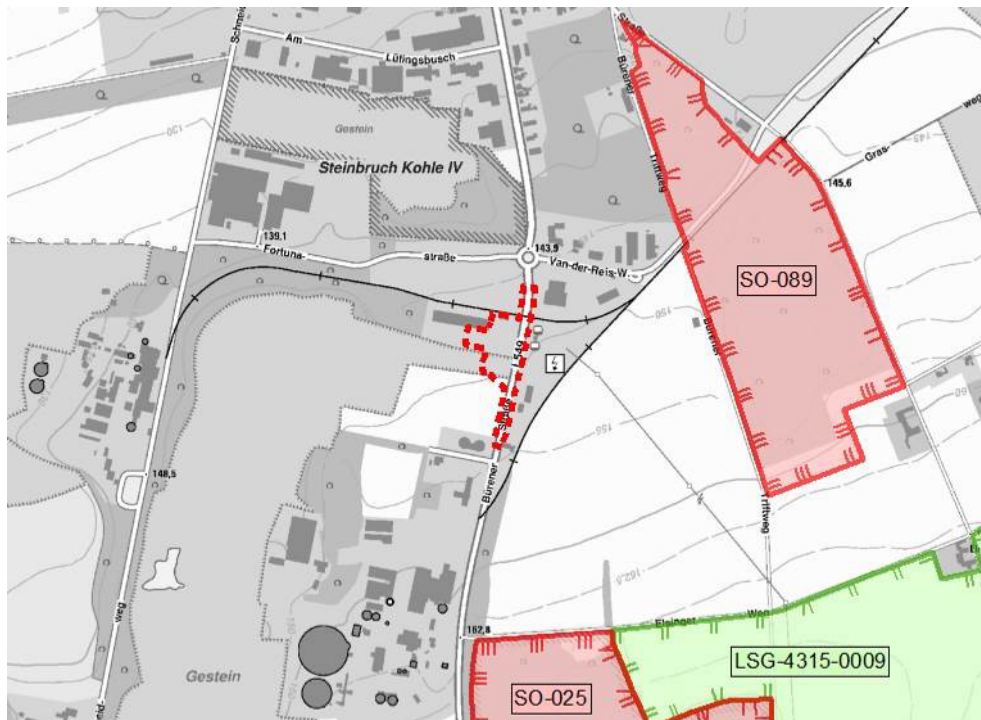


Abb. 16 Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets (rote Strichlinie).

Eine Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete ist durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete

Das „Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest“ (LSG-4315-0009) befindet sich ca. 400 m südöstlich des Plangebiets.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets ist durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke nicht zu erwarten.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Die Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Plangebiets und dort genannte Tierarten sind in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Tab. 1 Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Plangebiets.

Code	Name	planungsrelevante Tierarten	Entfernung zum Plangebiet
BK-4316-0108	Stillgelegter Kalksteinbruch am Südrand von Geseke westlich der der [sic.] L549	-	ca. 80 m nördlich
BK-4317-0122	Drei aufgelassene Kalksteinbrüche südlich von Geseke westlich und östlich der L549	-	ca. 350 m südlich
BK-4317-0129	Aufgelassener Kalksteinbruch süd-östlich von Geseke	• Geburtshelferkröte • Kreuzkröte • Kammmolch	ca. 300 m östlich

Eine Beeinträchtigung der Biotopkatasterflächen ist durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße der Stadt Geseke nicht zu erwarten.

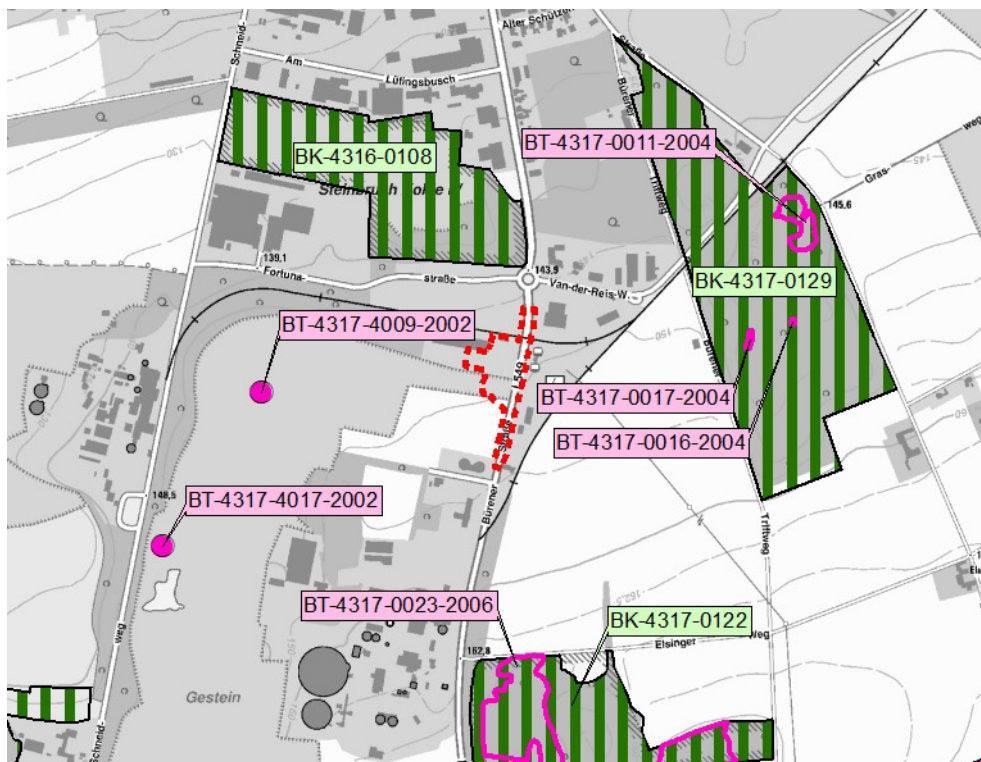


Abb. 17 Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Plangebiets (rote Strichlinie).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Die gesetzlich geschützten Biotope in der Umgebung des Plangebiets sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Planungsrelevante Tierarten werden in den Beschreibungen nicht genannt.

Tab. 2 Gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebiets.

Code	Biotoptyp	Entfernung zum Plangebiet
BT-4317-0011-2004	Abgrabungsgewässer, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	ca. 480 m nord-östlich
BT-4317-0016-2004	stehendes Kleingewässer	ca. 480 m östlich
BT-4317-0017-2004	stehendes Kleingewässer, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	ca. 400 m östlich
BT-4317-0023-2006	Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen, Magerwiesen und -weiden	ca. 350 m südlich
BT-4317-4009-2002	Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen, Trockenrasen	ca. 380 m westlich
BT-4317-4017-2002	Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen, Trockenrasen	ca. 630 m südwestlich

Eine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope ist durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke nicht zu erwarten.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet der Bebauungsplanaufstellung und der Flächennutzungsplanänderung und dessen Umfeld wurden am 08. April 2020 begangen. Im Zuge der Begehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Ziel des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Tankstelle zu schaffen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergeben sich für das Plangebiet des Bebauungsplans die folgenden Wirkungen:

- Umwandlung von bereits (teil-)versiegelten Flächen in Gewerbegebiets- und Straßenverkehrsflächen
- Entfernen von krautiger Vegetation und jungen Gehölzen
- Versiegelung von Freiflächen durch Gebäude, Verkehrsflächen
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 3 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Tankstelle mit Wascheinrichtungen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Fläche Boden
	Tiefbauarbeiten z. B. für den Einbau der Treibstofftanks	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Fläche Boden Wasser
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration	Fläche Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft

Fortsetzung Tab. 3

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
Anlagebedingt			
Errichtung der Tankstelle mit Wascheinrichtungen und der Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Fläche Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Fläche Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung der Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Betriebsbedingter Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen	Menschen Gesundheit Tiere
Nutzung der Wascheinrichtungen (einschließlich Staubsaugerplätzen)			
Nutzung der Tankstelle	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffemission

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ befindet sich im Süden der Stadt Geseke und ist durch die Nutzungen in der Umgebung sowie die Lage an der Bürener Straße bereits durch Lärmemissionen und stoffliche Emissionen vorbelastet. Bei den umliegenden Nutzungen handelt es sich um industrielle - gewerbliche Nutzungen (Steinbruch/Zementwerk). Stoffliche Emissionen sowie akustische Belastungen entstehen im Plangebiet vor allem durch An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen zur bestehenden Lagerhalle der Firma Raiffeisen Westfalen Mitte eG sowie durch sämtlichen Verkehr auf der Bürener Straße. Im Osten grenzt gegenüberliegend ein Umspannwerk an. Im Süden des Plangebiets schließt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Eine Nähe zur Wohnbebauung ist nicht gegeben.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt bleiben, gehen von den Arbeiten keine dauerhaften nachteiligen Wirkungen aus.

Betriebsbedingt können zusätzliche Geräuschemissionen durch den Betrieb der Tankstelle, der Wascheinrichtungen und der Staubsaugerplätze entstehen. Weiterhin werden sich zusätzliche An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen und bei der Nutzung der Tankstelle ergeben. Im geringen Umfang bedingt dies zusätzliche Lärmemissionen und stoffliche Belastungen durch den Kfz-Verkehr.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung und der zu erwartenden Geringfügigkeit der zusätzlichen Emissionen sowie der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung wird eine vorhabensbedingte Belastung über das bisherige Maß nicht erwartet.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit – Schall- und Schadstoffemission sind nicht zu erwarten.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet liegt im gewerblich-industriell geprägten Süden der Stadt Geseke und wird überwiegend von (teil-)versiegelten Betriebsflächen und einer Brachfläche eingenommen. Das Plangebiet weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf.

Eine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung kann dem Plangebiet nicht zugesprochen werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke kommt es zum Verlust von Flächen, denen keine Erholungsfunktion zugeschrieben werden kann.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit – Erholungsnutzung können ausgeschlossen werden.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4317 „Geseke“ (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Abgrabungen
- Äcker
- Brachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Vegetationsarme oder -freie Biotope

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Außerdem erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 08. April 2020 eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten werden im FIS 44 Arten (3 Fledermausarten, 37 Vogelarten, 3 Amphibien und 1 Pflanze) als planungsrelevant genannt

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konflikthanalyse abgesehen werden kann.

Die Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4.1.2) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 8. April 2020 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert.

Das im Messtischblatt aufgeführte Sumpf-Glanzkrout ist eine Orchidee, die in kalkreichen Flach- und Zwischenmooren und Kalksümpfen sowie sekundär in geeigneten Steinbrüchen vorkommt. Lebensraumtypen, die als Standort für das Sumpf-Glanzkrout geeignet sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 4 Biotoptypen im Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ und der näheren Umgebung.

Code	Biotoptyp	Vorkommen	
		P	U
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, enfugiges Pflaster, Mauern etc.)	•	•
1.2	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers oder baumbestandene versiegelte Fläche und Gleisbereiche ohne Vegetation	•	•
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster	•	•
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung ohne Gehölzbestand	•	•
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung mit Gehölzbestand	•	•
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	•	•
4.4	Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50 % heimischen Gehölzen		•

Fortsetzung Tab. 4

Code	Biotoptyp	Vorkommen	
		P	U
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	•	•
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50 %	•	•
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %		•
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	•	•
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch		•

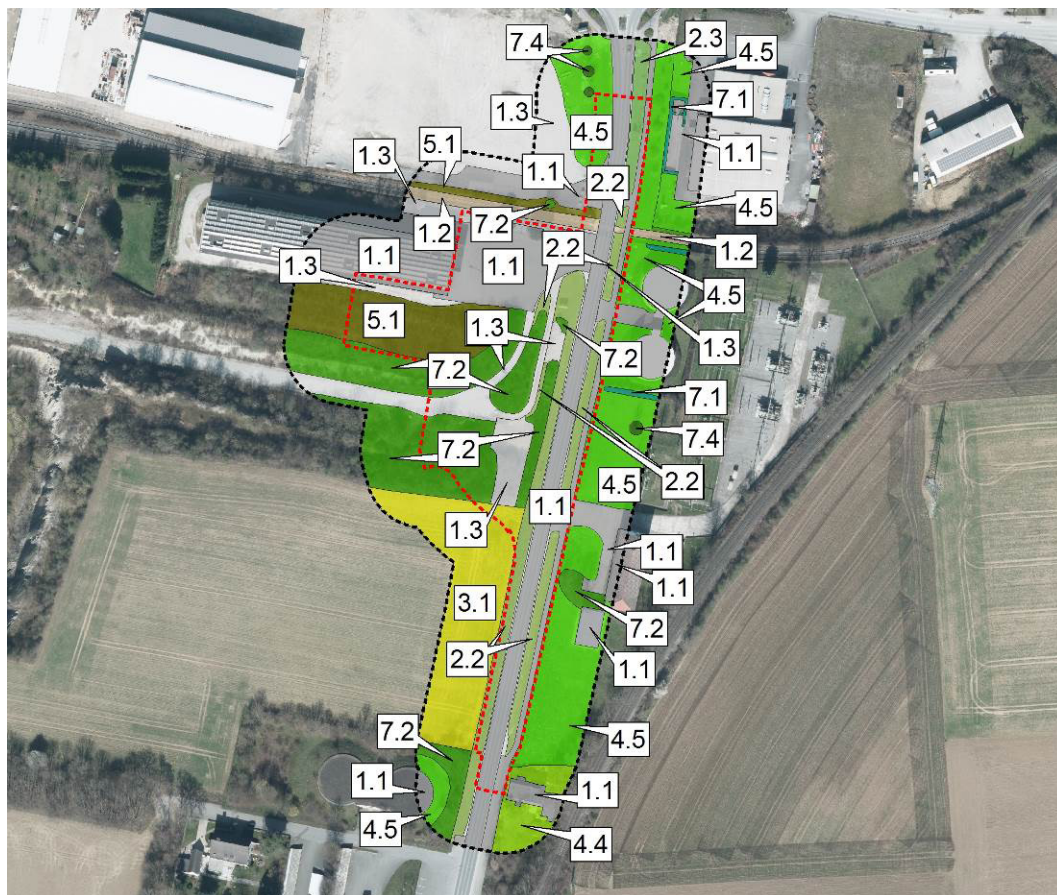


Abb. 18 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und in einem Radius von 25 m (schwarze Strichlinie).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es zu einem vollständigen Verlust der anstehenden Biotopstrukturen kommen. Es handelt sich dabei um bereits (teil-)versiegelte Flächen, eine Brachfläche, junge Gehölzstrukturen und einen Teil einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche.

Für das Plangebiet wird überwiegend ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. Die nicht überbaubaren Flächen werden als Grünflächen gestaltet. Des Weiteren sind eine Fläche zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie die Pflanzung von sechs Bäumen entlang der „Bürener Straße“ vorgesehen.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt 13.027 m². Mit 6.690 m² ist ein Großteil der Plangebietsfläche bereits durch Betriebsflächen und die „Bürener Straße“ versiegelt oder teilversiegelt. Insgesamt 2.469 m² werden von Straßenbegleitgrün und Grünflächen eingenommen. Im Zentrum des Plangebiets befindet sich auf einer Fläche von 1.483 m² ein brachliegender Erdwall, 149 m² im Südwesten werden derzeit von einer intensiven Ackerfläche eingenommen und auf den verbleibenden 2.236 m² stocken Gehölze.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Gemäß der Eingriffsbilanzierung (siehe Kap. 4.3) erfolgt nach Realisierung der Planung eine dauerhafte Beanspruchung von 5.596 m² im Bereich der Gewerbegebietsfläche. Daraus ergibt sich bei einer GRZ von 0,8 eine Versiegelung/Überbauung von 4.477 m². Die verbleibenden 20 % (1.119 m²) der Gewerbegebietsfläche werden künftig von Intensivrasen und Staudenrabatten eingenommen. Im Bereich der „Bürener Straße“ und der geplanten Erschließung werden zudem 7.111 m² versiegelt. Die Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern umfasst im Plangebiet künftig 320 m².

Durch das geplante Vorhaben wird eine Fläche überplant, die bereits baulich in Anspruch genommen wurde. Aufgrund der Wiedernutzung der bereits beanspruchten Fläche berücksichtigt die geplante Bebauungsplanänderung den Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Insgesamt ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Bereich des Plangebiets auszugehen.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Die im Plangebiet und der Umgebung verbreiteten Bodentypen wurden der Bodenkarte für den geologischen Dienst (BK50) entnommen (WMS-FEATURE 2020). Das Plangebiet liegt vollständig in Bereich einer Abgrabungsfläche (L_XG1) ohne Hinweise auf anstehendes oder rekultiviertes Bodenmaterial.

Östlich des Plangebiets steht zudem eine Braunerde mit zum Teil Braunender-Rendzina (B22) an. Dieser Bodentyp wird als tiefgründiger Sand- oder Schuttboden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte bewertet.

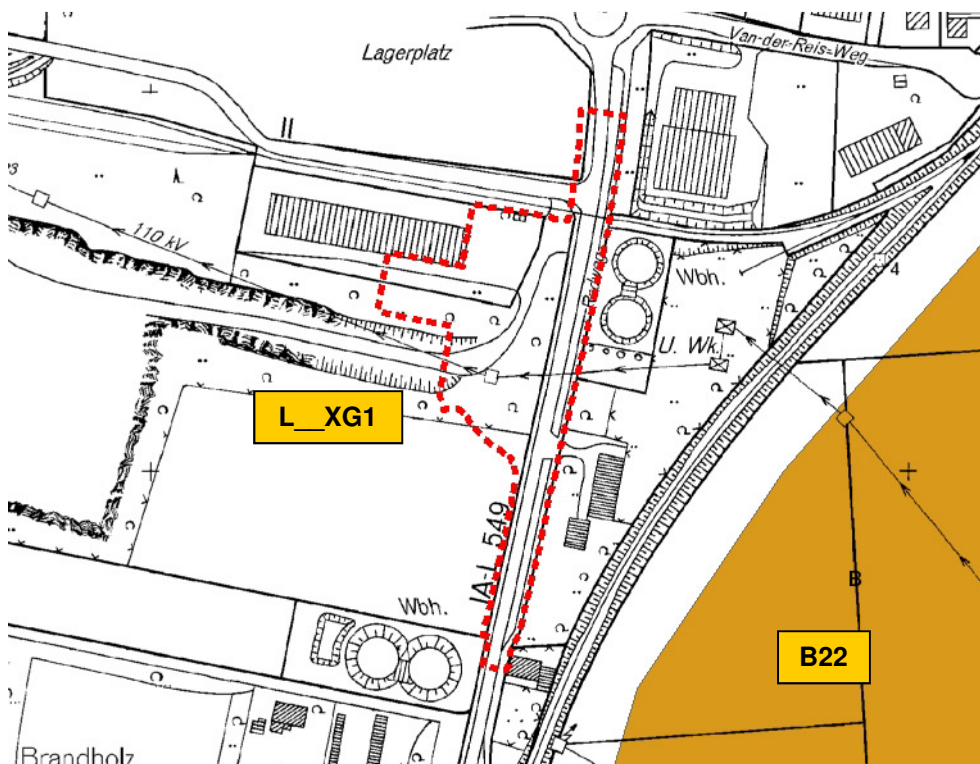


Abb. 19 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Basis der Deutschen Grundkarte (WMS-FEATURE 2020).

Aufgrund der anthropogenen Überprägung sind im Plangebiet und der Umgebung großflächig keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzutreffen.

Altlasten

Es sind keine Altlasten bekannt. Dennoch ist folgender Hinweis zu beachten: Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Generell gilt für Böden gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Im Rahmen der Planung wird eine solche Wiedernutzung bzw. Umnutzung von bereits baulich veränderten Flächen ermöglicht. Da die im Plangebiet anstehenden Böden bereits stark anthropogen überprägt sind, werden durch die Planung lediglich Bereiche versiegelt, denen keine natürlichen Bodenfunktionen mehr zugeschrieben werden können.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist für das Plangebiet und seine Umgebung Gebiete mit ergiebigem Grundwasservorkommen über Festgestein aus (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Oberkreide-Schichten des Hellweg / Ost“ (DE_GB_DENW_278_24) (MULNV 2020).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Weder von der geplanten Bebauung noch von den weiteren versiegelten Flächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen, dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Es kann durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer geringfügig reduzierten Niederschlagsversickerung und einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser werden nicht erwartet.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer (MULNV 2020).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung von natürlichen Oberflächengewässern ist auszuschließen. Die Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke führt zu keiner Beeinträchtigung des Teilschutzgutes Oberflächengewässer.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Struktur und der bestehenden Versiegelung dem Gewerbeflächen-Klimatop zugeordnet werden. Dieses zeigt durch einen sehr hohen Versiegelungsgrad und einen in der Regel hohen Bebauungsanteil eine tagsüber sich markant ausprägende Überwärmung mit sehr geringen Luftfeuchtwerten und je nach Produktion und Lieferverkehr ein entsprechendes Emissionsaufkommen. Die nächtliche Situation ist geprägt, abhängig von der Bebauungsstruktur und dem Anteil (asphaltierter) Lager- und Verkehrsflächen, entweder von starker Auskühlung in diesen Bereichen sowie im Niveau der meist vorhandenen Flachdächer, oder bei kompakten meist mehrstöckigen Gebäuden, durch eine starke Wärmeretention, ähnlich dem Stadt- oder Stadtkernklimatop.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Vorhabensbedingt geht mit der Aufstellung des Bebauungsplans die Beanspruchung kleinerer Freifläche einher. Durch die Versiegelung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebiets zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Versiegelte und bebaute Flächen sind durch ein höheres Wärmespeicher-

vermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Aufgrund des bereits bestehenden Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebiets und der Kleinflächigkeit der zusätzlichen Versiegelung ergeben sich allenfalls nur lokal klimatische Wirkungen.

Signifikante Belastungen der lokal- oder regionalklimatischen Situation können ausgeschlossen werden.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraums „Geseker Oberbörde“ (LR-IIIa-107). Das Landschaftsbild wird wie folgt beschrieben:

„Die flachwellige, offene Geseker Oberbörde - Anröchter Kalkhochfläche ist trotz der geringmächtigen Lössbedeckung ein fast reines Ackerbaugebiet. Grünland tritt im was-serarmen Gebiet stark zurück. Ausschließlich siedlungsnahen Flächen und die Bachtäler besitzen örtlich zusammenhängende Grünlandflächen. Im Raum Erwitte-Anröchte und bei Geseke prägen Zementwerke und ausgedehnte Kalksteinbrüche das Landschaftsbild negativ“ (LANUV 2020).

Das Plangebiet des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ wird überwiegend von (teil-)versiegelten Flächen eingenommen. Die weitere Umgebung des Plangebiets ist durch industrielle und gewerbliche Nutzungen geprägt.



Abb. 20 Blick auf die „Bürener Straße“ im Bereich des Plangebiets sowie die angrenzenden Bebauungen. Blick in Richtung Norden.



Abb. 21 Blick vom Plangebiet in Richtung Süden auf das benachbarte Zementwerk.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist bereits durch die umgebenden Nutzungen vorbelastet. Die maximal zulässige Gebäudehöhe der Tankstelle ist bei 155,00 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Als oberster Bezugspunkt gilt die Oberkante der Dachkonstruktion. Demnach sind Gebäude mit einer Höhe von gut 7 m möglich. Die angrenzende, bestehende Halle liegt mit 12 m (First) bei etwa 158 m über NHN.

Die Tankstelle wird sich demzufolge nicht als Solitärgebäude in der Landschaft darstellen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft kommen.

3.11 Schutzgut Kultur- sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Im Bereich des Plangebiets sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet ist vorwiegend durch versiegelte und teilversiegelte Flächen und eine Brachfläche gekennzeichnet sowie durch die Lage an der „Bürener Straße“. Aufgrund der Lebensraumausstattung und der anthropogenen Überprägung im Plangebiet ist eine eher geringe biologische Vielfalt zu erwarten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke wird es zum Verlust der Brachfläche und von Gehölzen kommen. Es sind lediglich lokale, geringfügig begrenzte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 5 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Mensch, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)

Fortsetzung Tab. 5

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche und Boden führen da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme der Böden und eine Erhöhung des Versiegelungsgrades einhergeht. Durch die zusätzliche Versiegelung kann es ggf. zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft wird ausgeschlossen.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in Bezug auf das geplante Vorhaben nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen zusätzlichen Schall- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag. Nachfolgend werden diese zusammenfassend aufgeführt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandenen befestigten Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen

beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Berechnung

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach der Bebauung dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

Die Ermittlung der Flächenanteile des Planwertes nach der Bebauung erfolgt anhand der Festsetzung von einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 für die Gewerbegebietsfläche. Dementsprechend werden 80 % der Fläche als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) und die restlichen 20 % als unversiegelte Flächen als „Intensivrasen, Staudenrabatten“ (Code 4.5) angesetzt. Die Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung wird als „Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$ “ (Code 7.2) eingestuft. Für die sechs entlang der „Bürener Straße“ anzupflanzenden Bäume wird im Hinblick auf die zukünftige Ausprägung der Kronen mit einem Kronentraufbereich von 30 m² pro Einzelbaum (Code 7.4) gerechnet.

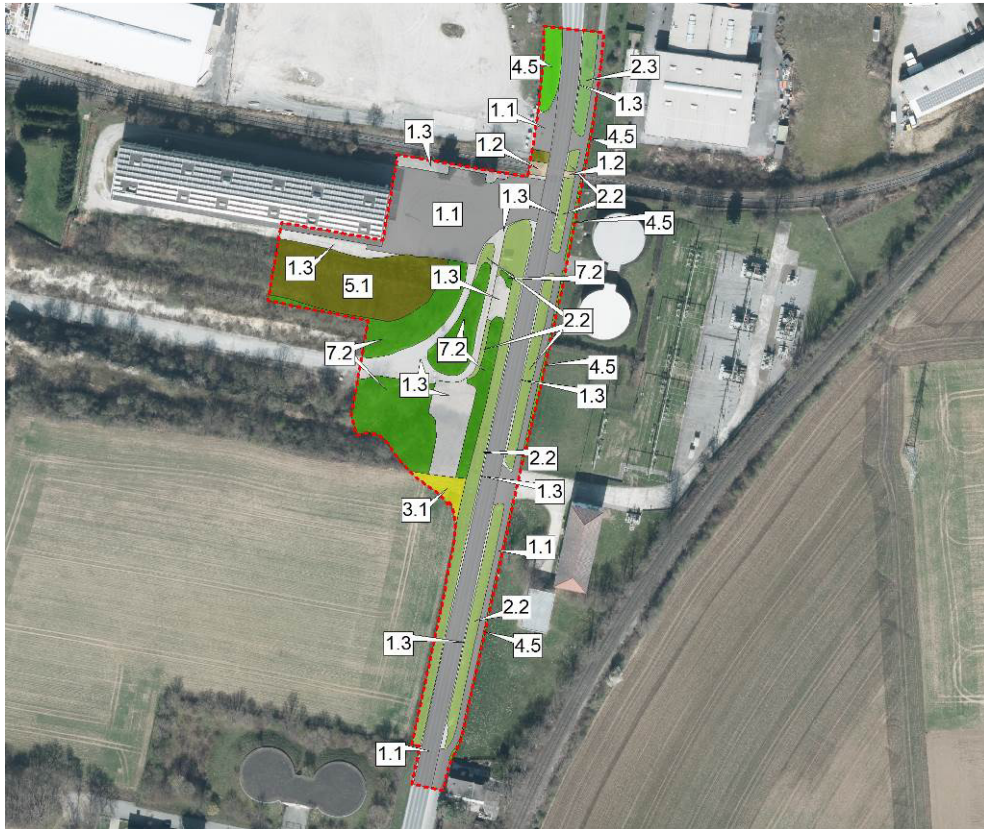


Abb. 22 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 23 Darstellung der Planung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Tab. 6 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Bebauungsplan GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke.

Bestandswert				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wert- faktor	Biotop- punkte
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfu- giges Pflaster, Mauern etc.)	4.838	0	0
1.2	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers oder baumbestandene ver- siegelte Fläche und Gleisbereiche ohne Vegetation	51	0,5	≈ 26
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflä- chen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster	1.801	1	1.801
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Ge- hölzbestand	1.863	2	3.726
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölz- bestand	207	4	828
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	149	2	298
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	399	2	798
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50 %	1.483	4	5.932
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Ge- büsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	2.236	5	11.180
	Summe	13.027		24.589
Planwert				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wert- faktor	Biotop- punkte
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfu- giges Pflaster, Mauern etc.)	7.111	0	0
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfu- giges Pflaster, Mauern etc.) [80 % der GE-Fläche]	4.477	0	0
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker [20 % der GE-Fläche]	1.119	2	2.238
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Ge- büsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	320	5	1.600
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypi- schen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum, lebensraumtypisch [hier: 6 Einzelbäume à 30 m ²]	(180)	5	900
	Summe	13.027		4.738
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung:				
24.589 – 4.738 = 19.851				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 24.589 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 4.738 Biotoppunkte.

Dabei wurde ein Biotopwertdefizit von 10.542 Punkten im Bereich der Straßenverkehrsfläche und von 9.309 Punkten im Bereich des Gewerbegebiets ermittelt.

Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **19.851** Biotoppunkte erforderlich.

Nachweis des Kompensationsbedarfs

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt bedarf es des Nachweises von **19.851** Biotoppunkten. Die Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen, der Qualitäten der Kompensationsmaßnahmen sowie die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und werden im weiteren Verfahren nachgewiesen.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Tankstelle mit Wascheinrichtungen.

Das Plangebiet ist aufgrund der günstigen Lage an der Bürener Straße, die die Verbindung zur südlich verlaufenden BAB 44 darstellt, besonders für dieses Vorhaben geeignet.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Im Falle eines Brandes kann die örtliche Feuerwehr über die Bürener Straße das gesamte Plangebiet erreichen.

Wassergefährdende Stoffe

Betriebsbedingt kommt es zum Einsatz von wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Kraftstoffen oder ölverschmutzten Betriebsmitteln. Der sachgerechte Umgang und die ordnungsgemäße Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind sicherzustellen.

Störfallbetriebe

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Benachbarte Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht bekannt. In der Umgebung des Plangebiets sind Gebiete für die Nutzung von natürlichen Ressourcen vorhanden. Sie befinden sich im Bereich der nordwestlich bis südwestlich gelegenen Steinbrüche und Zementwerke. Kumulative Wirkungen mit dem geplanten Bau der Tankstelle werden ausgeschlossen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“. Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden

- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan GE XVI „Bürener Straße“ in Verbindung mit der 123. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020),
- der Bebauungsplan GE XVI „Bürener Straße“, Vorentwurf (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A),
- die Begründung zum Bebauungsplan GE XVI „Bürener Straße“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020B)

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Geseke. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Geseke ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes GE XVI – Bürener Straße beschlossen.

Die Raiffeisen Westfalen Mitte eG beabsichtigt am Standort Bürener Straße 44 die Errichtung einer Tankstelle. Hierzu ist neben der Ausweisung der überbaubaren Fläche auch die Aufweitung der Bürener Straße erforderlich.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen.

Das ca. 1,3 ha große Plangebiet des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ befindet sich im südlichen Bereich der Stadt Geseke, angrenzend an die bestehende Lagerhalle für Getreide der Firma Raiffeisen Westfalen Mitte eG, westlich der Landstraße „Bürener Straße“ (L545).

Ein Großteil des Plangebiets ist bereits durch die Betriebsflächen der Firma Raiffeisen, die bestehende „Bürener Straße“ sowie die Zufahrt zum westlich gelegenen Steinbruch versiegelt oder teilversiegelt. Im Bereich der Betriebsfläche befinden sich nördlich eine Fahrzeugwaage und ein Bürocontainer. Im Zentrum des Plangebiets liegt ein brachgefallener Erdwall, der mit Ruderalvegetation und vereinzelt Gehölzjungwuchs bewachsen ist. Zwischen dem Erdwall und der Zufahrt des Steinbruchs sowie südlich der Zufahrt stocken Ahorne, Kirschen und junge Birken. Entlang der „Bürener Straße“ sind Rosenbüsche und Hartriegel gepflanzt. Weitere Gehölze befinden sich zwischen der Steinbruchzufahrt und einem parallel zur Bürener Straße verlaufenden Schotterweg. Hier wachsen überwiegend Rosen, Schlehen und Hartriegel. Im Südwesten umfasst das Plangebiet einen Teil der angrenzenden Ackerfläche.

Die Umgebung des Plangebiets ist vor allem durch industrielle und gewerbliche Nutzungen geprägt. Südlich und westlich befinden sich ein Zementwerk und zwei Steinbrüche. Im Osten grenzt es unmittelbar an ein Umspannwerk und nördlich schließt Gewerbebebauung an. Darüber hinaus befinden sich südwestlich des Plangebiets und östlich der „Bürener Straße“ landwirtschaftliche Nutzflächen.

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich zwei Naturschutzgebiete, ein Landschaftsschutzgebiete, sechs gesetzlich geschützte Biotope und drei Biotopkatasterflächen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße der Stadt Geseke wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche und Boden führen da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme der Böden und eine Erhöhung des Versiegelungsgrades einhergeht. Durch die zusätzliche Versiegelung kann es ggf. zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft wird ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich. Nachfolgend werden die Maßnahmen für die verbleibenden Schutzgüter dargestellt.

Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetations-

beständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandenen befestigten Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt bedarf es des Nachweises von **19.851** Biotoppunkten. Die Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen, der Qualitäten der Kompensationsmaßnahmen sowie die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und werden im weiteren Verfahren nachgewiesen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“. Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Geseke. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Geseke ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Warstein-Hirschberg, Juli 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BZR ARNSBERG (2012): Bezirksregierung Arnsberg. Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 3). Arnsberg.

(WWW-Seite) https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/so_hsk/rechtskraeftig/zeich_darstellung/blatt3.pdf

Zugriff: 10.06.2020. 18:50 MESZ.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH . Stadt Geseke. Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“. Beteiligung der Öffentlichkeit. Vorentwurf. Stand 06.2020. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Geseke. Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“. Planzeichnung. Vorentwurf. Stand 23.06.2020. Büren.

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.

LANUV (2020): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Zugriff: 04.06.2020, 14:30 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße der Stadt Geseke. Warstein-Hirschberg.

MSWKS (o. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.

MULNV (2020): Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite):

<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>.

Zugriff: 12.06.2020, 10:15 MESZ.

WMS-FEATURE (2020) bereitgestellt durch: IT.NRW.

Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Zugriff: 11.06.2020, 17:20 MESZ.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GfL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz so weit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.